

1. Allgemeine Beförderungsbedingungen

„**Flugticket**“ ist jedes gültige Dokument oder eine gleichwertige Information in nicht gedruckter Form, das/die das Recht auf Transport gewährt, darunter elektronische Tickets, die vom Luftfahrtunternehmen selbst oder einem seiner Bevollmächtigten ausgestellt wurden.

„**Allgemeine Transportbedingungen**“ bzw. „**Bedingungen**“ sind die allgemeinen Bedingungen zur Luftfrachtbeförderung von Personen und Gepäck.

„**Chicagoer Abkommen**“ steht für das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, das am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnet wurde.

„**Übereinkommen von Montreal**“ steht für das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln für den internationalen Lufttransport, das am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichnet wurde.

„**Warschauer Konvention**“ steht für das Abkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln für den internationalen Lufttransport vom 12. Oktober 1929.

„**Sonderziehungsrecht bzw. SZR**“ bezeichnet einen Wert des Internationalen Währungsfonds, der den Umrechnungskurs regelmäßig festlegt.

„**Luftfahrtgesetz bzw. LFG**“ bezeichnet das Luftfahrtgesetz 48/1960 vom 21. Juni 1960.

„**Gefährliche Güter**“ umfasst all jene Artikel oder Substanzen, die, wenn sie in der Luft befördert werden, ein signifikantes Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum darstellen. Dazu zählen Sprengstoff, Gase, brennbare Flüssigkeiten und Feststoffe; giftige, toxische oder infektiöse Substanzen; radioaktive oder korrosive Substanzen.

„**Fluggast**“ ist jede Person, mit Ausnahme der Mitglieder der Besatzung des Flugzeugs, die über ein Flugticket verfügt.

„**Königliches Dekret 1316/2001**“ bezeichnet das Königliche Dekret 1316/2001 vom 30. November 2001, das die Senkung der Preise des Linienflugverkehrs von Luft- und Seefracht für die Bewohner der autonomen Gemeinschaften der Kanaren, der Balearen und der Städte Ceuta und Melilla regelt.

„**Verordnung (EG) 2027/97**“ bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck. Diese wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates am 13. Mai 2002 geändert.

„**Verordnung (EG) 261/2004**“ bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen.

„**Verordnung (EG) 2111/2005**“ bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG.

„**Verordnung (EG) 1107/2006**“ bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität.

„**Verordnung (EG) 1008/2008**“ bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft.

„**Verordnung (EG) 185/2010**“ bezeichnet die Verordnung (EU) der Kommission Nr. 185/2010 vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit.

„**Gepäckschein**“ bezeichnet ein Dokument, das zur Aufgabe von Gepäck berechtigt. Dieses Dokument beinhaltet den Buchungscode des aufgegebenen Gepäcks, der den Eigentümer des Gepäcks identifiziert und das Wiederauffinden von verloren gegangenen Gepäck ermöglicht.

„**Tarif**“ bezeichnet den Preis in Euro oder lokaler Währung, die an das Luftfahrtunternehmen, seine Vertreter oder andere Verkäufer der Flugtickets für die Beförderung von Personen zu entrichten ist, sowie die Bedingungen für die Anwendung eines solchen Preises.

„**Bordkarte**“ bezeichnet das Dokument, im Gegensatz zum Flugticket, das dem Fluggast den Zutritt zum Flugzeug genehmigt und über die Webseite <http://www.volotea.com> bis zu 2,5 Stunden vor Abflug, am Check-in-Schalter oder an den für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Automaten in den Check-in-Terminals und an den Schaltern bis zu 35 Minuten vor Abflug ausgestellt werden kann.

„**Transportunternehmen**“ bzw. „**Volotea**“ steht für Volotea, S.L. mit Steuernummer CIF: ES B64841927, mit Geschäftssitz am Flughafen Aeropuerto de Asturias, Santiago del Monte (Castrillón), 33459, Spanien und eingetragen im Firmenbuch von Asturias, Blatt 64, Band 4282, Inschrift 2 AS-53816.

„**Flug**“ bezeichnet einen Flug von einem Abflug- an einen Bestimmungsort ohne geplante Zwischenlandung.

[Zürück](#)

2. Gegenstand und anwendbare Gesetzesbestimmungen

Gegenstand dieser allgemeinen Transportbestimmungen ist die Festlegung der Geschäftsbedingungen, die Volotea bei der Durchführung ihrer Aktivitäten (Beförderung von Fluggästen und deren Gepäcks an einen Bestimmungsort, der auf dem Flugticket festgelegt ist) und bei anderen Serviceleistungen in Zusammenhang mit einer Luftbeförderung anwendet.

Jegliche Beförderung oder andere Serviceleistungen, die von dem Luftfahrtunternehmen geleistet werden, unterliegen den folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. Den allgemeinen Bedingungen und Vorschriften, die in den allgemeinen Transportbestimmungen beschrieben sind;

2. Den spezifischen und besonderen Bedingungen, die, sofern zutreffend, auf Basis des Tarifs und der entsprechenden Reiseroute anzuwenden sind, und
3. Den relevanten internationalen, innergemeinschaftlichen und nationalen Gesetzen in diesem Bereich.

Diese allgemeinen Transportbestimmungen gelten unbeschadet der unveräußerlichen Rechte des Fluggastes, welche die anwendbaren Bestimmungen und Gesetze dem Fluggast zugestehen.

Wenn das Flugticket von einer anderen Person als dem Fluggast gekauft wurde, muss der Käufer dem Fluggast in jedem Fall eine Kopie dieser allgemeinen Transportbestimmungen aushändigen. Der Käufer des Flugtickets muss den Fluggast über mögliche Sicherheitsrisiken, zu denen es in Zusammenhang mit dem Flug kommen könnte, informieren, wenn die E-Mail-Adresse, die beim Kauf angegeben wird, nicht die des Fluggastes ist.

Die allgemeinen Bedingungen stehen dem Fluggast auf der Webseite des Luftfahrtunternehmens (<http://www.volotea.com/de/gesetzliche-bedingungen/transportbestimmungen/>) zur Verfügung. Eine Kopie kann auch über den Unternehmenssitz von Volotea, Calle Travessera de Gracia, Hausnummer 56, 4, 08006, Barcelona, Spanien, bezogen werden.

[Zürück](#)

3. Flugticket

Das Flugticket gilt ausschließlich für die Nutzung des darauf angeführten Fluges und ausschließlich für die Person, die als Fluggast oder Inhaber angegeben wird. Änderungen an Datum, Uhrzeit, Strecke oder Namen des Passagiers sind nur zulässig, wenn sie gemäß den Angaben in der Tariftabelle in Anhang II gebucht werden. In keinem Fall sind die Fluggastrechte aus dem Vertrag mit Volotea (einschließlich Ticket) auf Dritte übertragbar.

Zur Identifizierung kann Volotea den Fluggast bitten, sich während des Check-in, der Sicherheitskontrolle oder dem Boarding mit einem Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Volotea behält sich das Recht vor, den Fluggast zu jedem beliebigen Zeitpunkt, der nicht oben explizit genannt ist, dazu aufzufordern, sich auszuweisen.

Zusätzlich zu den Daten zur Identifikation des Fluggastes und des Fluges kann das Flugticket auch jegliche andere Information beinhalten, die nach Ermessen von Volotea erforderlich ist.

[Zürück](#)

4. Preise

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Preis des Flugtickets beinhaltet lediglich den Transport vom Ausgangsflughafen zum Zielflughafen. Im Preis ist kein Landtransport zwischen den Flughäfen oder zwischen den Flughäfen und/oder Terminals in der Zielstadt inbegriffen. Er berechtigt den Fluggast auch nicht zur Aufgabe von Gepäck, sofern der Preis des Flugtickets nichts anderes ausweist.

Der Preis für ein Volotea-Flugticket ergibt sich aus Angebot und Nachfrage, den Vertriebskanälen und dem anwendbaren Tarif für jedes Flugticket.

4.2 Steuern und Gebühren

Alle Preise von Volotea enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie sämtliche Gebühren, die von den einzelnen Flughäfen/Regierungsbehörden vorgegeben werden. Jede andere Gebühr für optionale oder zusätzliche Serviceleistungen wird gesondert ausgewiesen und muss vom Fluggast vor der Bezahlung akzeptiert werden. Alle zuvor genannten Beträge werden auf der Kaufseite der Volotea Webseite detailliert aufgelistet.

Diese Gebühren unterliegen nicht der Kontrolle des Luftfahrtunternehmens und können sich daher im Zeitraum zwischen der Buchung und dem tatsächlichen Flug des Fluggastes ändern. Der Fluggast hat das Recht bzw. ist verpflichtet, solche Gebühren zu akzeptieren, und der Fluggast genehmigt es Volotea ausdrücklich, solche Erhöhungen zu berechnen bzw. Reduktionen zu erstatten und dabei die gleiche Karte zu verwenden, die der Fluggast zur Bezahlung des Flugtickets verwendet hat (sofern er/sie sich für diese Zahlungsmethode entschieden hat). Volotea hat das Recht, Buchungen jener Fluggäste zu stornieren, die ihr Flugticket nicht mit Kreditkarte bezahlt haben und über eine Erhöhung der Gebühr informiert wurden, aber die Differenz nicht vor Flugantritt beglichen haben.

4.3 Besondere Ermäßigungen für Bewohner bestimmter Regionen und Großfamilien

Wenn der Fluggast Bewohner der Städte Ceuta oder Melilla, der Balearen oder Kanaren oder Mitglied einer Großfamilie ist, kann er u. U. in den Genuss von besonderen Ermäßigungen auf den Standardtarif kommen (ohne spezielle Angebote).

Ein Vorliegen der oben beschriebenen Umstände muss bei Buchungsdurchführung angegeben werden. Fluggästen, die erst nach Abschluss der Buchung um eine solche Ermäßigung ansuchen, wird diese keinesfalls gewährt.

Die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben (wohnhaft in einer der o. a. Städte/Regionen oder Mitglied einer Großfamilie) sollten auch am Check-in-Schalter bzw. während des Boarding überprüft werden. Stellt sich bei der Überprüfung der zuvor genannten Umstände heraus, dass die Angabe, auf Grund derer eine Ermäßigung gewährt wurde, falsch ist, ist der Fluggast nicht berechtigt, an Bord des Flugzeuges zu gehen, und die Kosten des Flugtickets werden nicht erstattet.

- **Bewohner bestimmter Regionen**

Basierend auf den Bestimmungen des Königlichen Dekrets RD 1316/2001 und dem Zusatzartikel Nr. 13 zum Gesetz 17/2012 vom 27. September 2012 haben Fluggäste, die Bewohner der Balearen, der Kanaren, von Ceuta oder Melilla sind, das Recht auf eine 50 %ige Ermäßigung auf den Tarif für Direktflüge (einfach oder hin und zurück) zwischen den autonomen Regionen bzw. Städten und dem spanischen Festland und auf Flüge, die zwischen den genannten Inseln durchgeführt werden. Fluggäste, die Bewohner von Ceuta sind, haben Anspruch auf die gleiche Flugermäßigung von oder zu den Flughäfen von Málaga, Jerez oder Sevilla.

Das Recht auf eine solche Ermäßigung wird jenen Fluggästen zuerkannt, die nachweisen können, dass sie Bewohner der Balearen, der Kanaren von Ceuta oder Melilla sind und (i) über eine spanische Staatsbürgerschaft verfügen, Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind oder Staatsbürger eines Landes sind, das den Vertrag zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet hat, oder der Schweiz; (ii) ihren Familienmitgliedern, die Staatsbürger eines Drittlandes sind und eine Aufenthaltsgenehmigung (*derecho de residencia*) oder eine permanente Aufenthaltsgenehmigung haben (*derecho de residencia permanente*), oder (iii) Staatsbürger von Drittstaaten, die eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung (*residentes de larga duración*) haben. Das Aufenthaltsrecht wird gemäß den Bestimmungen des Königlichen Dekrets RD 1316/2001 und des Zusatzartikels Nr. 13 zum Gesetz 17/2012 vom 27. September 2012 überprüft.

Die Ermäßigung wird ausschließlich für jene Flüge gewährt, deren Abflugort sich auf den Kanaren, den Balearen, in Ceuta oder Melilla und deren Bestimmungsort sich auf dem spanischen Festland oder umgekehrt befindet. Ausnahmen, die bereits im vorangegangenen Absatz beschrieben wurden, gelten für die Bewohner von Ceuta und Melilla und für Flüge zwischen den Inseln.

In jedem Fall ist die Tatsache, dass es sich um einen Bewohner der Balearen, der Kanaren, von Ceuta oder Melilla handelt, durch eine Meldebescheinigung (*certificado de empadronamiento*) der Stadt zu bestätigen, um Anspruch auf die oben genannte Ermäßigung zu haben.

1. In diesem Abschnitt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Königlichen Dekrets 1316/2001 bedeutet „Tarif“ der Preis, den der Fluggast an Volotea für die Beförderung und seinen Transport und den

seines Gepäcks entrichten muss. Des Weiteren umfasst der Begriff „Tarif“ auch alle anwendbaren Bedingungen für solche Preise, einschließlich Entschädigungen und Bedingungen, die durch den Bevollmächtigten, andere Hilfsservices und, falls zutreffend, Servicegebühren anfallen. Das umfasst auch alle anwendbaren Steuern, Gebühren und Lizenzgebühren mit Ausnahme der Gebühr für die Benutzung der Infrastruktur und der Sicherheitsgebühr des Flughafens.

2. Fluggäste, die Änderungen an ihren Flugtickets vornehmen möchten (vorausgesetzt, der ausgewählte Tarif berechtigt zu solchen Änderungen), sollten bedenken, dass (i) wenn sie ihren Flug von/auf ein Reiseziel, das nicht für eine Ermäßigung berechtigt, auf eines, das zu einer Ermäßigung berechtigt, ändern, ihr Status als Bewohner für den neuen ermäßigten Flug herangezogen wird, und (ii) wenn sie einen Flug von einem, der zu einer Ermäßigung berechtigt, auf einen, der nicht zu einer Ermäßigung berechtigt, ändern, der volle Preis des neuen Fluges ohne Ermäßigung zu bezahlen ist. Solche Änderungen können ausschließlich über den Kundenservice durchgeführt werden. Es können zusätzliche Bearbeitungsgebühren anfallen.

- **Großfamilien**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verfügung des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten (FOM) Nr. 3837/2006 vom 28. November 2006, in Weiterentwicklung des Gesetzes 40/2003 zum Schutz von Großfamilien und ergänzende Gesetzgebung vom 18. November 2003 können jene Fluggäste, die diese Ermäßigung für Inlandsflüge in Anspruch nehmen möchten, dies bei der Buchung bekannt geben und das Originaldokument und eine beglaubigte Kopie der Unterlagen, die zu einer solchen Ermäßigung berechtigen und von der entsprechenden autonomen Region ausgestellt wurde, beim Check-in und vor dem Boarding vorzeigen.

Mitglieder von Großfamilien, die zusätzlich um die Ermäßigung aufgrund ihres Wohnsitzes ansuchen möchten, müssen dies ebenfalls bei der Buchung angeben und die entsprechenden Bestätigungsdokumente beim Check-in bzw. Boarding bereithalten.

4.4 Rückzahlung des Preises/Erstattung

Abgesehen von den Bestimmungen dieser Bedingungen und sofern nicht anders im Tarif oder den entsprechenden Stornierungsversicherungen festgelegt, ist Volotea nicht haftbar, wenn ein Fluggast sein Flugticket für den entsprechend Flug nicht benutzt. Aus der nachstehenden Information ergibt sich keinerlei Verpflichtung für Volotea, den Preis zurückzuzahlen oder zu erstatten.

Im Falle der Nichtnutzung des Flugtickets durch den Fluggast erstattet Volotea weder die Treibstoffkosten, die Verwaltungsgebühren, Steuern noch irgendwelche anderen vom Fluggast für den Flug getätigten Ausgaben. Volotea erstattet Zahlungen, die der Fluggast für Flughafen- und Sicherheitsgebühren getätigt hat, wenn der Fluggast darum ersucht und nachdem ein Betrag von 5,-- EUR pro Flug und Fluggast von dem zu erstattenden Betrag für die Verwaltungsausgaben abgezogen wurde.

4.5 Ausnahmefälle

Im Allgemeinen ist Volotea nicht für die Nichtnutzung von Flugtickets durch den Fluggast haftbar und der Kaufpreis kann nicht erstattet werden, außer im Fall von höherer Gewalt oder unvorhergesehenen Umständen, die ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Fluggäste melden dem Kundenservice des Kunden von Volotea alle außergewöhnlichen Umstände, die sie am Reiseantritt hindern, und stellen die erforderlichen Unterlagen in Kopie zum Nachweis der außergewöhnlichen Umstände zur Verfügung, Hierzu füllt der Fluggast das Kontaktformular aus, das unter der Anschrift <https://www.volotea.com/es/contacto/email> zur Verfügung steht. Um im Besonderen einen chirurgischen Eingriff oder Tod eines Angehörigen, des Partners oder Lebensgefährten zu bescheinigen, werden lediglich medizinische Atteste oder Totenscheine akzeptiert, die innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eintreten des Vorfalls eingereicht werden.

Spätere Ansuchen werden, mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, nicht berücksichtigt.

Dieser Umstand ist Volotea in jedem Fall vor dem geplanten Abflugtermin telefonisch mitzuteilen.

4.6 Kostenlose Flugtickets

Fluggäste, die mit kostenlosen Flugtickets reisen, haben nicht die Rechte, die gemäß Verordnung 261/2004 bei Annullierung oder Verspätungen von Flügen oder Überbuchungen für die übrigen Fluggäste gelten. Sie müssen jederzeit den Grund für ihr kostenloses Flugticket belegen können.

4.7 Rechnung

Volotea stellt allen Fluggästen eine Rechnung aus, die ausdrücklich darum per Telefon im Kundenservice oder über die Webseite ansuchen.

4.8 Währung

Der Preis für das Flugticket, Steuern, Gebühren und andere zusätzliche Kosten müssen in Euro bezahlt werden. Volotea ist dazu berechtigt, Zahlungen in anderen Währungen zu akzeptieren, wenn sie dies als angemessen erachtet und dies in Übereinstimmung mit ihren eigenen Kriterien geschieht. Volotea ist ferner dazu berechtigt, den Wechselkurs unter Berücksichtigung des Preises der Währung am internationalen Markt festzulegen und, falls zutreffend, andere objektive Kriterien wie beispielsweise Verwaltungsausgaben miteinzubeziehen.

[Zürück](#)

5. Buchung und Sitzplätze

5.1 BUCHUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Buchung eines Sitzplatzes in einem Flugzeug wird durch die Ausstellung eines Flugtickets durch das Luftfahrtunternehmen bestätigt. Eine weitere Reservierungsbestätigung ist nicht erforderlich.

5.2 Änderungen der BUCHUNG

Die Tarife von Volotea beinhalten keine Option für Buchungsänderungen. Ungeachtet dessen können das Datum, die Strecke, die Flugzeit und die Anzahl an Fluggästen, die ein Flugticket über die Webseite von Volotea oder den Kundenservice erworben haben, der Verfügbarkeit unterliegen. Änderungen unterliegen einer Gebühr pro Fluggast und Flug zzgl. der Differenz zwischen dem Tarif des Originaltickets und dem Tarif des neuen Flugtickets (zzgl. aller fälliger Steuern und Gebühren).

Änderungen der Buchung über die Webseite oder den Kundenservice die nicht im Flex Plan beinhaltet sind, müssen mindestens sieben (7) Tage vor Abflug durchgeführt werden, ausgenommen dass Flex Plan angeworben ist, dessen Kündigungsfrist vier (4) Stunden vor Abflug beträgt. Flugtickets, die über andere Vertriebskanäle erworben wurden, unterliegen möglicherweise anderen Änderungsbedingungen

5.3 BUCHUNGSBESTÄTIGUNG UND ZAHLUNG

Die Tarife können bis zum Augenblick der Buchungsbestätigung geändert werden. Der endgültige Preis des Flugtickets wird bei Buchungsbestätigung fällig. Nachdem die Buchung bestätigt ist, sind keine Stornierungen möglich, es sei denn, ausgenommen dass Flex Plan angeworben ist. Der Ticketpreis wird in voller Höhe zum Zeitpunkt der Bestätigung der Buchung bezahlt werden müssen. Wird die Zahlung nicht binnen 24 Stunden verifiziert, bedeutet das, dass der Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen wurde und die Buchung verloren geht. In diesem Fall gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht.

5.4 ÄNDERUNG DES SITZPLATZES

Der Sitzplatz im Flugzeug kann während des Buchungsvorgangs im Internet vom Käufer oder Fluggast gegen eine zusätzliche Gebühr gewählt werden. Wählt der Fluggast während des Buchungs- bzw. Kaufvorganges keinen Sitzplatz, wird ihm von Volotea automatisch und je nach Verfügbarkeit ein Sitzplatz zugeteilt. Für die automatische Zuteilung eines Sitzplatzes entstehen dem Fluggast keine zusätzlichen Kosten.

Wenn der Fluggast zu einem späteren Zeitpunkt den vorher reservierten Sitzplatz ändern möchte, teilt Volotea ihm, je nach Verfügbarkeit oder Auswahl, einen neuen Sitz zu. Zusätzlich bezahlte Gebühren für die erste Sitzplatzwahl werden jedoch nicht erstattet.

Das Flug- und Kabinenpersonal ist berechtigt, dem Fluggast einen anderen Sitzplatz zuzuweisen, wenn das als notwendig erscheint, um die Flugsicherheit sicherzustellen. Oben angegebene Änderungen sind für Sitze in den Reihen der Notausgänge gerechtfertigt, wenn diese von besonders großen oder übergewichtigen Fluggästen, die einen Verlängerungsgurt benötigen, Fluggästen mit eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit, Schwangeren, Fluggästen mit Kleinkindern, Fluggästen mit Behinderungen oder Fluggästen, die das Flugpersonal im Notfall nicht unterstützen können, wozu sie in den internationalen Luftfahrtbestimmungen verpflichtet sind, die für alle Fluggäste auf solchen Sitzen verpflichtend sind, besetzt werden.

Wenn Volotea dem Fluggast einen Sitzplatz in einer niedrigeren Kategorie zuteilt, erstattet sie in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 261/2004 innerhalb von sieben Tagen bis zu 75 % der Preisdifferenz, je nach Flugstrecke.

5.5 FLEX PLAN

Flex Plan steht für alle Flüge zur Verfügung und umfasst gemäß den Bedingungen aus diesem Absatz 5 die folgenden Dienstleistungen:

- (i) uneingeschränkte Flexibilität für Änderungen des Datums und der Uhrzeit von Flügen
- (ii) Buchungsstornierung spätestens (4) Stunden vor Abflug am Herkunftsort.

5.5.1 Änderungen des Datums und der Uhrzeit der Buchung mit Flex Plan

Sofern Flex Plan während des Kaufvorgangs abgeschlossen wird, kann eine unbegrenzte Anzahl kostenloser Änderungen des Datums und der Abflugzeit der ursprünglichen Buchung vorgenommen werden, wobei ggf. die Preisdifferenz zwischen dem Originalticket und dem zum Änderungszeitpunkt verfügbaren Ticketpreis zu begleichen ist. Änderungen des Datums und der Abflugzeit bei Buchungen mit Flex Plan unterliegen der Verfügbarkeit von Sitzplätzen in Alternativflügen. Der Fluggast muss jedwede Buchungsänderung mit Flex Plan spätestens vier (4) Stunden vor der Abflugzeit der ursprünglichen Buchung vornehmen; andernfalls geht der Anspruch auf jedwede Änderung verloren.

Flex Plan kann kostenlos storniert werden, sofern dies über die **Kommunikationskanäle von Volotea** innerhalb der ersten vierundzwanzig (24) Stunden nach der ursprünglichen Buchung beantragt wird. In diesem Fall wird der Dienst storniert und dem Fluggast wird die für Flex Plan entrichtete Gebühr erstattet.

Falls der Fluggast beschließt, die Flugzeiten seiner Buchung im Einklang mit dem Flex-Service zu ändern, übernimmt er die volle Verantwortung für die notwendigen Änderungen sonstiger, nicht den Flug betreffender Dienstleistungen, die er möglicherweise abgeschlossen hat, wie Mietfahrzeuge, Versicherungen oder Unterkunft, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen über die Webseite von Volotea, www.volotea.com, beworben bzw. zur Verfügung gestellt werden oder nicht.

Sollte der Fluggast jedoch Sportgepäck, Gepäckaufgabe oder sonstige von Volotea für seinen Flug angebotene Produkte oder Dienstleistungen abgeschlossen haben, werden diese Produkte bzw. Dienstleistungen automatisch mit der Buchungsänderung übertragen.

5.5.2 Buchungsstornierung mit Flex Plan

Ein Flug, für den Flex Plan abgeschlossen wurde, kann ohne Angabe von Gründen storniert werden. Die Stornierung muss spätestens vier (4) Stunden vor der angesetzten Abflugzeit der ersten Flugstrecke erfolgen. Wenn eine der in der Buchung enthaltenen Strecken in Anspruch genommen wurde, kann die andere Flugstrecke nicht storniert werden.

Falls der Fluggast dieses Recht in Anspruch nimmt, wird der Buchungspreis dem mit dem Nutzerprofil der Buchung verknüpften Guthabepunktekonto gemäß den Bedingungen des Service für die Einlösung von Guthabepunkten gutgeschrieben. Sie erhalten somit den vollständigen Betrag der stornierten Buchung als Guthaben gutgeschrieben, außer der Gebühr für die Flex-Tarifoption und gegebenenfalls der Kreditkartengebühr. In keinem Fall wird der Preis der stornierten Buchung in bar vergütet. Der Betrag der stornierten und dem Guthabepunktekonto gutgeschriebenen Reservierung kann vom Fluggast innerhalb einer Frist von höchstens EINEM (1) Jahr ab Stornierung der betreffenden Buchung eingelöst werden. Nach Ablauf dieser Frist verfallen die Guthabepunkte. Guthabepunkte können gegen Tickets für von Volotea durchgeführte Flüge eingelöst werden. In keinem Fall können Guthabepunkte in bar ausgezahlt werden.

5.5.3 Bedingungen des Service für die Einlösung von Guthabepunkten

5.5.3.1 Definitionen

„Service für die Einlösung von Guthabepunkten“: Der Service für die Einlösung von Guthabepunkten aus Flex Plan umfasst (i) sämtliche operativen Angaben zum Guthaben, das erzielt werden kann, sofern Flex Plan während des Buchungsvorgangs abgeschlossen wurde, (ii) jene Dienstleistungen, gegen die Guthabepunkte eingelöst werden können, und (iii) die für den jeweiligen Einlösungsvorgang notwendige Anzahl an Guthabepunkten.

„Guthabepunkte“: Diese Punkte erhalten Nutzer, die sich als solche ausweisen, ausschließlich in dem Fall, dass sie Flex Plan während des Buchungsvorgangs

abgeschlossen und im Rahmen des Leistungsangebots beschlossen haben, die Buchung zu stornieren, und dies stets im Einklang mit den Bedingungen von Flex Plan.

5.5.3.2 Teilnahme am Nutzerprofil

Jedem Nutzer wird ein Guthabenpunktekonto zugewiesen, auf dem jederzeit der Betrag der verfügbaren Guthabenpunkte angezeigt wird. Des Weiteren wird dem Nutzer die persönliche und nicht übertragbare Historie der online über die Webseite www.volotea.com erfolgten Kaufvorgänge für Produkte und Dienstleistungen angezeigt.

Sollte der Service für die Einlösung von Guthabenpunkten eingestellt werden, können Nutzer, die über Guthabenpunkte verfügen, diese innerhalb der Verfallsfrist laut diesen Allgemeinen Bedingungen einlösen. Der Service für die Einlösung von Guthabenpunkten wird ohne Vorankündigung und ohne jedwede Haftung gekündigt und die obigen Bestimmungen aus diesem Punkt finden keine Anwendung, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt höhere Gewalt oder gesetzliche Zwänge eintreten, die seine Fortsetzung oder Betreuung unmöglich machen.

Nicht eingelöste Guthabenpunkte verfallen innerhalb einer Frist von EINEM (1) Jahr ab deren Gutschrift zum Zeitpunkt der Buchungstornierung mit Flex Plan.

Weitere Informationen zum Nutzerprofil finden Sie unter Allgemeine Bedingungen des Nutzerprofils.

5.5.3.3 Entstehung von Guthabenpunkten

Guthabenpunkte entstehen, wenn: (i) Flex Plan während des Buchungsvorgangs abgeschlossen wurde, (ii) der Nutzer im Einklang mit den Sonderbedingungen für Flex Plan beschlossen hat, die Buchung zu stornieren, und (iii) der Fluggast sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder Erwerbs als Nutzer ausweist oder sich während des Vorgangs zur Buchungstornierung anmeldet.

Das Guthabenpunktekonto wird täglich unter Berücksichtigung der dem Nutzer gutgeschrieben und über den Service für die Einlösung von Guthabenpunkten verbrauchten Guthabenpunkte aktualisiert.

Die Übertragung von Guthabenpunkten zwischen Nutzern ist nicht gestattet. Jedoch ist es zulässig, dass Nutzer in die Flugtickets, die sie mittels der Einlösung von Guthabenpunkten sowie über ihr Nutzerprofil erwerben, einen oder mehrere Begünstigte für die Inanspruchnahme der durch diese Einlösung erhaltenen Dienstleistungen oder Produkte aufnehmen.

5.5.3.4. Einlösung von Guthabenpunkten

Zur Einlösung der Guthabenpunkte im Einklang mit dem Service für die Einlösung von Guthabenpunkten ist es erforderlich, sich mittels Identitätsnachweis über den Online-Kanal als Nutzer auszuweisen. Falls die Einlösung von Guthabenpunkten über die Online-Umgebung aus technischen Gründen nicht möglich war, können Sie über einen jedweden der übrigen [Kommunikationskanäle von Volotea](#) Kontakt aufnehmen, wo Ihnen andere Alternativen angeboten werden.

Guthabenpunkte können gegen Dienstleistungen und Produkte von Volotea sowie gegen Flugtickets für von Volotea durchgeführte Flüge eingelöst werden, jedoch in keinem Fall gegen von Dritten vermarktete Produkte oder Dienstleistungen, auch wenn diese über die Webseite von Volotea beworben oder zur Verfügung gestellt werden. In keinem Fall können Guthabenpunkte in bar ausgezahlt werden.

Für die Einlösung von Guthabenpunkten gegen Flugtickets gelten die folgenden Regeln:

1. Zum jeweiligen Zeitpunkt müssen Sitzplätze verfügbar sein.
2. Gegen Guthabenpunkte ausgestellte Flugtickets können nur geändert werden, wenn das betreffende Flugticket dies gestattet, und nur im Einklang mit diesen Beförderungsbedingungen.
3. Außerdem kann der Wert von Ermäßigungen auf bestimmte Flugtarife beschränkt werden. Vor allem die Preisnachlässe oder die Nutzung der Volotea-Gutschriften sind nicht für Flüge mit Aktionstarifen gültig.

Volotea kann den Service für die Einlösung von Guthabenpunkten ohne Vorankündigung ändern. Sämtliche Aktualisierungen oder Änderungen dieser Bedingungen werden stets auf <http://www.volotea.com/de/gesetzliche-bedingungen/transportbestimmungen/> veröffentlicht.

5.6 Bedingungen zur Preisblockade

Mit diesem Service können Sie den aktuellen Preis des ausgewählten Fluges für eine gewisse Zeit blocken, und so können Sie den Kauf jederzeit ruhig fortsetzen bevor die Frist der Preisblockade abläuft. Die Kosten für diesen Service hängen von der Zahl der Passagiere, dem Datum der Suche bezüglich des Flugdatums und der Route ab. Die Frist der gebuchten Preisblockade wird zum Zeitpunkt der Zahlung der Services verbucht. Sie erhalten eine E-Mail mit den Daten des Services und der erforderlichen Informationen, um die Bestätigung ihrer Reservierung vorzunehmen, sobald Sie dies als passend erachten innerhalb der Frist der gebuchten Preisblockade.

Vor Ablauf der Frist der Preisblockade müssen Sie den Kauf der ausgewählten Fluges abschließen über die Option aus der Bestätigungsmail zur gebuchten Preisblockade. Verwenden Sie dafür einfach den Link aus der zugesendeten E-Mail und folgen Sie den Schritten zur Reservierung. Beachten Sie, dass die Reservierung nur für den ausgewählten Flug und die bei der Preisblockade angegebenen Passagiere durchgeführt werden kann. Nach Ablauf des Vorgangs und Zahlung der Reservierung, erfüllt diese die gleichen Servicebedingungen wie jede andere Volotea Buchung.

Wenn Sie den Kauf des ausgewählten Fluges nicht vor Ablauf der Frist zur Preisblockade abschließen, verfällt dieser Service. Wenn Sie dennoch fliegen möchten, müssen Sie eine neue Suche starten mit dem zu diesem Zeitpunkt auf der Volotea Website verfügbaren Preis.

Der Service der Preisblockade kann nicht auf allen Flügen verfügbar sein, da diese abhängig von der Anzahl der Passagiere, dem Datum der Suche zum Flugdatum und der Route ist. Außerdem behält sich Volotea das Recht vor zu bestimmen auf welchen

Flügen diese Service angeboten wird. Wenn Sie eine Reservierung für den Hin- und Rückflug vornehmen möchten, beachten Sie, dass die Preisblockade für beide Flüge durchgeführt werden muss: sowohl für den Hin- als auch für den Rückflug. Niemals nur für eine Route.

Der Preis des Services Preisblockade wird nicht vom ausgewählten Flugpreis oder anderen zusätzlichen Serviceleistungen abgezogen.

[Zürück](#)

6. Gepäck

6.1 Allgemeine Bestimmungen

In den Tarifen von Volotea ist ausschließlich die Beförderung von Handgepäck eingeschlossen. Fluggäste, die ein Gepäckstück aufgeben möchten, müssen eine zusätzliche Gebühr pro Flug entrichten, die sie der [Servicegebühren](#)-Tabelle entnehmen können.

Der Fluggast muss zur Identifizierung ein Schild mit seinen Daten auf dem Gepäckstück anbringen. Volotea ist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Fluggast das Gepäck aufgibt, für dieses verantwortlich. Das Luftfahrtunternehmen stellt dem Fluggast eine Gepäckidentifizierungsmarke mit einem Identifikationscode zur Verfügung, der auf dem Gepäckstück angebracht und dem Fluggast zur Abholung des Gepäckstücks ausgehändigt wird.

6.2 Gepäckeinschränkungen

Folgendes darf nicht als Gepäck transportiert werden:

1. Gegenstände, die nach Ermessen des Luftfahrtunternehmens nicht ausreichend verpackt sind oder eine Gefahr für das Flugzeug, die Besatzung oder andere Fluggäste darstellen können. Alle Waren und Güter, auf die diese Bestimmung zutrifft, sind den Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA) zu entnehmen.
2. Zerbrechliche und/oder verderbliche Gegenstände, Bargeld oder begebare Wertpapiere, Währungen, Wertpapiere, Edelsteine oder -metalle, elektronische Geräte, Computer, Wertgegenstände und persönliche Dokumente.
3. Feuerwaffen oder ähnliche Gegenstände, mit Ausnahme von Waffen zu Sport- und Jagd Zwecken. Sport- und Jagdwaffen können als aufgegebenes Gepäck transportiert werden, sofern diese gesichert, in einer harten Hülle verpackt (um

Beschädigungen während des Fluges zu verhindern) und nicht geladen sind. Der Fluggast muss die Mitnahme von Feuerwaffen zum Zeitpunkt der Buchung angeben und die erforderliche Genehmigung vorlegen. Es liegt in der Verantwortung des Fluggastes, sich über die Einschränkungen eines jeden Landes zu informieren. Zusätzlich zur Waffe ist der Fluggast zur Mitnahme von maximal 5 kg Munition berechtigt, die angemessen und von der Feuerwaffe separat verpackt werden muss. Die Feuerwaffe und die Munition dürfen nicht in ein und demselben Behältnis transportiert werden. Der Transport von Munition unterliegt den internationalen Bestimmungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

4. Das Luftfahrtunternehmen behält sich das Recht vor, die Aufgabe antiker Klingenwaffen (Schwert, Messer und Degen) als Gepäck zu genehmigen.
5. Lebende Tiere, mit Ausnahme der Bestimmungen in diesen Bedingungen.
6. Gegenstände, deren Mitnahme aus Sicht des Luftfahrtunternehmens aufgrund des Gewichtes, der Gestalt, Größe, Form oder Art nicht angebracht ist.
7. Artikel und Gegenstände, deren Beförderung von Gesetzes wegen im Ursprungs- oder Zielland untersagt ist.

6.3 Gegenstände, die als gefährlich eingestuft werden.

Im Gepäckraum oder in der Kabine dürfen ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung keine Elemente befördert werden, die das Flugzeug, die Personen oder Güter an Bord des Flugzeugs in Gefahr bringen, so wie diese in den Vorschriften über Fahrgüter der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und der Internationalen Flug- und Transportvereinigung (IATA) festgelegt wurden. Dazu gehören u. a. Gasflaschen, entflammbare Flüssigkeiten und Feststoffe, Gifte, radioaktives Material, korrosive Substanzen, Feuerwaffen und Sprengstoffe. Weitere Informationen über Fahrgüter finden Sie in unseren [Vorschriften](#).

6.4 Recht des Luftfahrtunternehmens, Gepäck abzulehnen

Das Luftfahrtunternehmen behält sich das Recht vor, bestimmte Gegenstände aus Sicherheits- oder betrieblichen Gründen nicht zu befördern.

6.5 Recht des Luftfahrtunternehmens, das Gepäck zu durchsuchen

Im Rahmen der Bestimmungen des Programms für Nationale Flugsicherheit für die zivile Luftfahrt und der übrigen anwendbaren Bestimmungen arbeitet das Luftfahrtunternehmen aus Sicherheitsgründen und im Bereich seiner Zuständigkeiten mit den zuständigen Behörden bei der Durchsuchung oder Inspektion des Gepäcks mit den erforderlichen technischen Geräten oder Mitarbeitern ab dem Zeitpunkt zusammen,

in dem der Fluggast das Gepäck aufgibt. Die Annahme dieser Bedingungen umfasst die Einwilligung des Fluggastes in die eventuelle Inspektion seines Gepäcks, wobei Volotea die von den zuständigen Flughafenbehörden geforderte Beihilfe leistet.

Hierzu kann das Luftfahrtunternehmen vom Fluggast die Einwilligung in die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Durchsuchungen fordern. Gegebenenfalls kann das Gepäck zu jedem Zeitpunkt von den Behörden durchsucht werden, wobei Volotea die erforderliche Beihilfe leistet.

Volotea haftet für keinerlei Beschädigung am Gepäck (z. B. aufgebrochene Schlösser, Versiegelungen oder Verpackungen), die durch das Durchsuchen entstanden ist.

6.6 Gepäckmitnahme pro Fluggast

Jedes Gepäckstück, das ein Fluggast aufgeben möchte und für dessen Mitnahme zusätzliche Kosten anfallen, darf ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

6.7 Übergepäck

Übersteigt das aufgegebene Gepäckstück die oben angeführte Gewichtsgrenze, muss der Fluggast, der ein Gepäckstück mit bis zu 32 kg aufgeben möchte, einen zusätzlichen Betrag entrichten. Pro Fluggast dürfen maximal 50 kg Gepäck aufgegeben werden. Volotea kann die Mitnahme von Gepäck, das den oben angegebenen Grenzwert überschreitet, verweigern, wenn die Flugbedingungen das erfordern.

6.8 Handgepäck

Jeder Passagier kann ein Handgepäckstück mit einer maximalen Größe von 55 x 40 x 20 cm sowie zusätzlich eine kleine Tasche von 35 x 20 x 20 cm mit sich führen. Beide Gepäckstücke dürfen jedoch zusammen in keinem Fall mehr als 10 kg wiegen.

Aufgrund von limitierten Platzmöglichkeiten an Bord, können nur 65 Handgepäckstücke (55 x 40 x 20 cm) in der Kabine transportiert werden. Alle Übrigen werden kostenlos im Flugzeug-Bauch verstaut.

Handgepäck, das die Unternehmensbestimmungen verletzt (d. h. zu groß oder zu schwer ist oder mehr als ein Handgepäck pro Fluggast), wird dem Fluggast am Flugsteig abgenommen und im Frachtraum des Flugzeuges befördert. Dafür fallen zusätzliche Kosten an, die der **Servicegebühren**-Tabelle zu entnehmen sind. Das Luftfahrtunternehmen behält sich das Recht vor, die Buchung zu stornieren und jenen Fluggästen das Boarding zu verweigern, die sich nicht an die obigen Anforderungen für Handgepäck halten.

Das Handgepäck muss entweder in den geschlossenen Fächern über den Sitzen, unter dem Sitz des Fluggastes oder an einem anderen Ort nach Anweisung des

Kabinenpersonals verstaut werden. Der Fluggast ist für jegliche Schäden, die Volotea oder Dritten durch sein Gepäck entstehen, verantwortlich, sofern der Schaden nicht auf die Nachlässigkeit von Volotea zurückzuführen ist.

Gegenstände (einschließlich Musikinstrumente und ähnliche Gegenstände), die die gestatteten Dimensionen überschreiten, aber nicht im Frachtraum des Flugzeuges befördert werden können, dürfen nur mit an Bord genommen werden, wenn der Fluggast Volotea 24 Stunden vor Abflug darüber informiert. Volotea muss eine Genehmigung zur Mitnahme solcher Gegenstände an Bord erteilen. Es wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 185/2010 dürfen die folgenden Gegenstände nicht mit an Bord genommen werden:

1. Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind, wie z. B. Pistolen, Armbrüste, Revolver, Gewehre, Flinten etc.
2. Betäubungsgeräte, wie z. B. elektrische Pistolen, Betäubungssprays, Pfeffersprays etc.
3. Gegenstände mit scharfen Spitzen oder Kanten, wie z. B. Äxte, Messer, Eispickel, Scheren und Messer mit einer Klinge, die länger als 6 cm ist, Schwerter etc.
4. Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, wie z. B. Bohrer, Sägen, Lötlampen etc.
5. Stumpfe Gegenstände, die schwere Verletzungen hervorrufen können, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, wie z. B. Baseballschläger, Golfschläger, Ausrüstungen für Kampfkünste etc.
6. Brandstoffe und -sätze wie Munition, Minen, Granaten, Dynamit, Schießpulver etc.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 185/2010 dürfen Behältnisse mit Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen (LAG) und Produkte mit ähnlicher Konsistenz nur dann als Handgepäck (z. B. Zahncreme, Haargel, Getränke, Suppen, Parfum, Rasierschaum, Aerosole, Aufstriche etc.) transportiert werden, wenn sie in Behältnissen mit einem Volumen von maximal 100 ml in einem durchsichtigen, wieder verschließbaren Plastikbeutel mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1 Liter, der vollständig verschlossen (manipulationssichere Verpackung) ist, transportiert werden. Jeder Fluggast darf nur einen Beutel mitführen.

Die Mitnahme von Flüssigkeiten und halbfesten Stoffen an Bord wird genehmigt, wenn diese aus medizinischen oder diätetischen Gründen an Bord benötigt werden, wie z. B. Medikamente, Insulin und Babynahrung. In jedem Fall muss der Fluggast die Echtheit der Produkte nachweisen.

Flüssigkeiten, die die folgenden Kriterien erfüllen, dürfen mit an Bord genommen werden:

1. Flüssigkeiten in Einzelbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 100 Millilitern oder gleichwertigem Volumen in einem durchsichtigen, wieder verschließbaren Plastikbeutel mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1 Liter, wobei der Beutelinhalt bequem in den vollständig geschlossenen Plastikbeutel passen muss, oder
2. Flüssigkeiten, die zur Verwendung während der Reise bestimmt sind und entweder für medizinische oder spezielle diätetische Zwecke (z. B. Babynahrung) benötigt werden. Der Fluggast muss auf Aufforderung die Echtheit der LAG, für die die Mitnahme gewährt wurde, nachweisen oder
3. Flüssigkeiten, die auf der Luftseite hinter der Stelle, an der die Bordkarten kontrolliert werden, bei einer Verkaufsstelle erworben wurden, die genehmigten Sicherheitsverfahren unterliegt, welche Teil des Flughafensicherheitsprogramms sind, unter der Bedingung, dass sich die LAG in einer manipulationssicheren Verpackung befinden und diese einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf diesem Flughafen enthält, oder
4. Flüssigkeiten, die im Sicherheitsbereich des Flughafens bei einer Verkaufsstelle erworben wurden, die genehmigten Sicherheitsverfahren unterliegt, welche Teil des Flughafensicherheitsprogramms sind, oder
5. Flüssigkeiten, die auf einem anderen Gemeinschaftsflughafen erworben wurden, unter der Bedingung, dass sich die Flüssigkeiten in einer manipulationssicheren Verpackung befinden und einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf der Luftseite jenes Flughafens enthalten, oder
6. Flüssigkeiten, die an Bord eines Luftfahrzeuges eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft erworben wurden, unter der Bedingung, dass sich die Flüssigkeiten in einer manipulationssicheren Verpackung befinden und einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag an Bord jenes Luftfahrzeuges enthalten, oder
7. Flüssigkeiten, die an einem Flughafen in einem der Drittländer erworben wurden, die der Liste in Anhang 4-D der Verordnung 185/2010 zu entnehmen sind, sich in einer manipulationssicheren Verpackung befinden und einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an der Luftseite innerhalb von 36 Stunden enthalten.
Die hier aufgelisteten Ausnahmen gelten bis 29. April 2013.

Volotea verweigert das Boarding ausnahmslos und ohne finanzielle Entschädigung, wenn das Handgepäck die in diesem Absatz und die in der oben genannten Verordnung angegebenen Anforderungen nicht erfüllt.

6.9 Gepäck für Babys

Passagiere, die mit Kindern unter 2 Jahren reisen, können kostenfrei zwei Gegenstände für das Kind mitnehmen: einen Kinderwagen, einen Kindersitz oder ein Körbchen, die jeweils vollständig zusammenklappbar sein müssen. Am Flughafen können die 2 kostenfreien Gegenstände für den Flug am Gepäckabfertigungsschalter aufgegeben werden. Dieser schließt 40 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit. Nach der Ankunft werden die Gegenstände an den Gepäckbändern zurückgegeben.

Kinderwagen können bis zur Flugzeugtür mitgenommen werden. Sie werden dann von der Besatzung im Frachtraum verstaut und können nach der Ankunft an den Gepäckbändern wieder abgeholt werden.

6.10 Tiere

Fluggäste mit Sehbehinderung, die einen Servicehund benötigen, dürfen diesen mit an Bord nehmen, sofern das Tier angemessen gesichert ist. Der Fluggast ist für jeden Schaden, den das Tier anderen Fluggästen zufügen könnte, verantwortlich. Fluggäste, die ein solches Servicetier im Alltag benötigen, dürfen dieses ohne zusätzliche Kosten mitführen.

Während der Buchung können Fluggäste auch optional einen Transportservice für Haustiere (ausschließlich für Katzen und Hunde) kaufen. Dafür ist eine **zusätzliche Gebühr** zu entrichten und es gelten die folgenden Bedingungen:

1. Die Haustiere müssen in einer speziellen Transportbox, die ausreichend Luftzufuhr ermöglicht und eine undurchlässige Grundfläche hat, eingeschlossen sein. Selbst gemachte Transportboxen sind nicht akzeptabel. Wenn die Transportbox nach Ermessen des Boden- oder Flugpersonals nicht geeignet oder unsicher ist, wird die Beförderung abgelehnt.
2. Pro Fluggast darf nur ein Haustier unter Beachtung von Absatz (iii) unten mitgeführt werden. Jedes Tier muss alleine in einer Transportbox untergebracht sein.
3. Pro Flug sind höchstens zwei Tiere an Bord in der Kabine zulässig. Ist dieses Maximum erreicht, kann der Fluggast diesen Service beim Ticketkauf über das elektronische Buchungssystem nicht mehr in Anspruch nehmen.
4. Der Fluggast, der den Transportservice für ein Haustier in Anspruch nimmt, muss am Flughafen einchecken. Der Fluggast muss die maximale Check-in-Dauer, die in Abschnitt 7.1 dieser Transportbestimmungen bekannt gegeben wird, einhalten.
5. Die Transportbox darf höchstens 50 cm lang, 40 cm breit und 20 cm hoch sein.
6. Das Maximalgewicht der Transportbox (einschließlich Haustier und Zubehör) beträgt 8 kg.

7. Behältnisse mit Wasser und Futter müssen abgedeckt sein, um ein Verschütten zu vermeiden.
8. Die Box muss am Boden entweder zwischen den Beinen des Fluggastes oder unter seinem Sitz transportiert werden. Die Transportbox darf keinesfalls auf dem Sitz neben dem Fluggast transportiert werden, auch wenn dieser nicht besetzt ist. Es ist verboten, die Transportbox auf dem Schoß zu transportieren.
9. Haustiere, die für andere Fluggäste aufgrund bestimmter Eigenschaften oder Verhaltensweisen (Gestank, trächtige Tiere, mangelnde Gesundheit oder Hygiene, aggressives Verhalten etc.) störend sein könnten, werden nicht befördert.
10. Das Haustier darf zwischen dem Boarding und dem Verlassen des Flugzeuges keinesfalls aus der Transportbox genommen werden.

Aufgrund nationaler Bestimmungen gestattet Volotea die Beförderung von Haustieren auf Flügen von/nach Großbritannien, Irland nicht und Malta.

Der Fluggast muss sicherstellen, dass die Bestimmungen des Ziellandes die Mitnahme und Einfuhr des Haustiers in Übereinstimmung mit der lokalen Gesetzgebung gestatten und dass das Haustier (i) die Gesundheits- und Hygieneanforderungen erfüllt und (ii) über alle erforderlichen Dokumente zum Nachweis des Besitzes und der Beförderung verfügt.

Der Fluggast ist für alle Schäden (z. B. Geldstrafen, die das Zielland auferlegt etc.) haftbar, die Volotea durch die Beförderung des Haustiers ohne angemessene Dokumente entstehen. Volotea bietet keine Beförderung von Haustieren im Frachtraum des Flugzeuges an.

Das Flugpersonal behält sich das Recht vor, den Sitzplatz von Fluggästen, die mit Haustieren reisen, zu ändern, wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erforderlich ist.

In jedem Fall hat Volotea das Recht, die Beförderung eines Haustieres zu verweigern, wenn dieses ein Sicherheitsrisiko an Board darstellen könnte.

6.11 Sondergepäck

Für den Transport von Sport- und Sondergepäck muss der Fluggast die besonderen Bedingungen und Tarife zum Zeitpunkt der Buchung akzeptieren.

6.12 Wert des Gepäcks

Auf ausdrücklichen Wunsch des Fluggastes stellt Volotea zum Zeitpunkt der Buchung des Flugtickets oder jederzeit über den Kundenservice oder bei der Gepäckaufgabe

gegen Aufpreis eine Gepäck-Wertangabeerklärung (bestimmte Wertgegenstände sind ausgenommen) bereit.

6.13 Abholung und Auslieferung von Gepäck

Der Fluggast kann sein Gepäck abholen, sobald es am Bestimmungsflyghafen zur Abholung an den angegebenen Punkten bereitgestellt wurde.

Um das Gepäck abzuholen, muss der Fluggast den entsprechenden Gepäckschein, den er beim Check-in erhalten hat, vorweisen. Gegebenenfalls und im Ermessen von Volotea muss der Fluggast, der das Gepäck abholen möchte, aber einen anderen Nachweis als den Gepäckschein erbringt, eine finanzielle Deckung oder Garantie in ausreichender Höhe leisten, um den Verlust, Schaden oder Ausgaben, die dem Luftfahrtunternehmen durch die Auslieferung entstehen könnten, zu begleichen.

Wird nach Annahme des Gepäcks durch den Eigentümer des Flugtickets nicht innerhalb eines gesetzlich festgelegten Zeitraums eine Beschwerde eingereicht, ist das einem Verzicht auf weiterführende Beschwerden gleichzusetzen.

Der Fluggast ermächtigt Volotea im Fall des Gepäckverlustes, selbst oder durch Dritte die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um das Gepäck ausfindig zu machen. Volotea oder Dritte sind berechtigt, alle Gegenstände, die sich in dem Gepäckstück sowie außen auf dem Gepäckstück befinden, für die Identifikation heranzuziehen, solange die Vertraulichkeit der dadurch erlangten persönlichen Daten gegeben ist.

Wenn der Fluggast sein Gepäckstück nicht binnen 7 Tagen nach Bereitstellung zur Abholung abgeholt hat, kann das Luftfahrtunternehmen eine Gebühr von 12 EUR pro Tag für die Aufbewahrung erheben. Wenn der Fluggast das Gepäckstück nicht binnen höchstens 6 Monaten ab Bereitstellung zur Abholung abholt, ist Volotea dazu berechtigt, das Gepäckstück zu entsorgen, ohne dass dadurch irgendwelche Haftungen entstehen.

6.14 Recht des Luftfahrtunternehmens, die Auslieferung von Gepäck zu verweigern

Volotea kann die Auslieferung von Gepäckstücken an den Fluggast verzögern oder verweigern, wenn dieses verdächtig erscheint, oder auf Ersuchen eines anderen Fluggastes oder von Sicherheitskräften und -behörden des spanischen Staates oder Sicherheitsbehörden eines jeden anderen Landes. In diesem Fall muss der Fluggast alle Vorgehensweisen, die von Gesetzes wegen vorgesehen sind, bei der Abholung des Gepäcks einhalten und das Luftfahrtunternehmen trägt keine Verantwortung für daraus entstehende Verspätungen oder die Verweigerung der Auslieferung.

6.15 Anschlussflüge und Gepäck

Kauft der Fluggast zwei oder mehrere aufeinander folgende Flüge, liegt es in der Verantwortung des Fluggastes, genügend Zeit einzuplanen, um aus dem Flugzeug auszusteigen, sein Gepäck nach dem ersten Flug abzuholen, es erneut einzuchecken und die Sicherheits- und Passkontrollen zu passieren und rechtzeitig für den zweiten bzw. nächsten Flug am Flugsteig zu erscheinen. Jeder Flug stellt einen eigenen Beförderungsvertrag dar, weshalb Volotea nicht dafür haftet, wenn der Anschlussflug versäumt wird.

[Zürück](#)

7. Check-in

7.1 Maximale Zeitdauer für den Check-in

Der Fluggast muss rechtzeitig vor der Abflugzeit am Flughafen eintreffen, um alle Kontrollen und Formalitäten erfüllen und, sofern zutreffend, sein Gepäck aufgeben zu können. Alle Check-in-Schalter öffnen zwei Stunden vor und schließen 35 Minuten vor der geplanten Abflugzeit (auch bei einer Verspätung des Fluges). Allen italienischen *und griechischen* flughäfen schließt ihrer Check-in-Schalter 40 minuten vor abflug. In palma de mallorca Flughafen-Check-in-Schalter schließt 45 minuten vor abflug.

Nach Ablauf dieser Zeitspannen wird kein Gepäck mehr angenommen und keine Bordkarte mehr ausgestellt. Nach Ablauf der maximalen Zeitdauer für den Check-in ist das Luftfahrtunternehmen dazu berechtigt, die Sitze der Fluggäste mit Buchungen, für die noch keine Bordkarte ausgestellt wurde oder die sich am Check-in-Schalter nicht ausweisen konnten, anderen Fluggästen zuzuteilen, die sich auf der Warteliste des Fluges befinden.

7.2 Vorgehensweise beim Check-in

Um Gepäck aufzugeben, muss der Fluggast sein Flugticket vorweisen und sich wie in diesen Bedingungen beschrieben mit einem rechtsgültigen Dokument ausweisen können.

[Zürück](#)

8. Verwaltungformalitäten

8.1 Reisedokumente

Es liegt in der Verantwortung des Fluggastes, alle für die Reise erforderlichen Reisedokumente für die Länder zu beschaffen, die angeflogen werden, von denen aus geflogen wird oder die er durchreist. Dazu zählen auch Gesundheits- und andere Dokumente, die diese Länder erfordern. Es liegt in der Verantwortung des Fluggastes, die oben genannten Dokumente mitzuführen und auf Aufforderung vorzuweisen. Das Luftfahrtunternehmen behält sich das Recht vor, die Beförderung von Fluggästen zu verweigern, die die anwendbaren Rechte, Gesetze, Bestimmungen oder Anforderungen nicht erfüllen oder deren Dokumente hierzu nach Ermessen des Luftfahrtunternehmens oder der Behörden des Ursprungs- oder Ziellandes nicht genügen.

Fluggäste, die Flugtickets unter Anwendung von Ermäßigungen für Bewohner außerhalb des spanischen Festlandes oder Großfamilien gekauft und gebucht haben, müssen die Originaldokumente oder beglaubigte Kopien, die zur Ermäßigung berechtigen, beim Check-in- und/oder am Boarding-Schalter vorlegen. Volotea ist berechtigt, einfache Kopien der oben angeführten Dokumente anzufertigen. Volotea verweigert jedem Fluggast den Check-in bzw. das Boarding, dessen Dokumente in irgendeiner Weise Änderungen oder Unzulänglichkeiten aufweisen. Kann der Status als Bewohner der o. a. Regionen/Städte oder die Mitgliedschaft in einer Großfamilie nicht hinreichend nachgewiesen werden, muss der Fluggast die Differenz zwischen dem ursprünglich bezahlten Preis und dem regulären Preis ohne Ermäßigung begleichen. Anderenfalls kann ihm der Zutritt zum Flugzeug verwehrt werden, ohne dass Volotea dazu verpflichtet ist, den Preis für das Flugticket zu erstatten.

8.2 Einreiseverweigerung

Verweigern oder verhindern die öffentlichen Behörden eines Landes dem Fluggast die Ein-/Durchreise, ist der Fluggast für die Bezahlung des Preises für seine Rückkehr zum Ursprungsflughafen oder irgendeinem anderen Flughafen verantwortlich.

8.3 Haftung des Fluggastes

Wenn das Luftfahrtunternehmen irgendeine Geldstrafe bezahlen muss oder mit Sanktionen belegt wird, die durch die Nichteinhaltung seitens des Fluggastes oder seines Gepäcks irgendeines Gesetzes, einer Aufforderung oder Reiseanforderung des Landes, das angeflogen, von dem aus geflogen oder das passiert wird, entstehen, ist der Fluggast auf Aufforderung des Luftfahrtunternehmens dazu verpflichtet, den betreffenden Betrag oder den Aufwand, der dem Luftfahrtunternehmen dadurch entsteht, zu begleichen.

[Zürück](#)

9. Sicherheitskontrolle

Fluggäste werden Sicherheitskontrollen gemäß den Bestimmungen, die in Verordnung (EG) 185/2010 beschrieben sind, unterzogen.

[Zurück](#)

10. Boarding

10.1 Boarding

Das Boarding beginnt 35 Minuten vor Abflug und der Flugsteig wird 15 Minuten vor Abflug geschlossen.

Fluggäste, die sich nach der oben angegebenen Boarding-Zeit am Boarding-Schalter einfinden, sind nicht berechtigt, an Bord zu gehen, haben kein Recht auf eine Entschädigungszahlung und sind haftbar für jedweden Schaden, der Volotea entsteht, wenn ihr Gepäck ausfindig gemacht und aus dem Flugzeug entfernt werden muss, wenn der Fluggast dieses aufgegeben hat, aber nicht rechtzeitig am Flugsteig eingetroffen ist.

Familien, die mit Kindern reisen, Fluggäste im Rollstuhl und Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität dürfen als Erste an Bord gehen.

10.2 Boarding und Unterstützung für Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität

In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen in der Europäischen Union liegt es in der Verantwortung jedes Flughafens, Fluggäste mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität entsprechend zu unterstützen.

Wenn eine Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität am Flughafen eintrifft, um einen Flug zu nehmen, stellt Volotea sicher, dass eine Hilfeleistung wie in Anhang I der Verordnung (EG) 1107/2006 dargelegt bereitgestellt wird, damit die Person den Flug erreicht, den sie gebucht hat, vorausgesetzt Volotea, ihre Bevollmächtigten oder Reiseunternehmen wurden über die konkrete Hilfeleistung, die diese Person benötigt, mindestens 48 Stunden vor geplanter Abflugzeit informiert. Eine solche Benachrichtigung gilt gleichzeitig auch für den Rückflug, wenn Hin- und Rückflug mit dem gleichen Unternehmen gebucht wurden.

10.3 Bordmenü-Service

Volotea kann an Bord keine allergenfreie Umgebung garantieren.

Unser Menüangebot umfasst Produkte, die Trockenfrüchte, Erdnüsse und andere Lebensmittel beinhalten können, die möglicherweise allergische Reaktionen hervorrufen können. Wenn Sie eine Allergie oder Intoleranz haben, teilen Sie dies bitte beim Einstieg dem Bordpersonal mit.

Volotea übernimmt keine Haftung für Lebensmittel, Zutaten und Produkte, die von anderen Fluggästen an Bord gebracht werden und allergische Reaktionen hervorrufen können. Es obliegt dem Fluggast, die notwendigen Medikamente (inklusive Injektionen) und andere Schutzmaßnahmen mit sich zu führen, die er während des Flugs möglicherweise benötigen könnte. Volotea übernimmt keine Haftung, wenn der Fluggast diese nicht mit sich führt.

[Zurück](#)

11. Recht des Luftfahrtunternehmens, die Beförderung von Fluggästen zu verweigern, und Beförderungsbeschränkungen

11.1 Recht des Luftfahrtunternehmens, die Beförderung von Fluggästen zu verweigern

Das Luftfahrtunternehmen kann die Beförderung eines Fluggastes jederzeit verweigern, wenn Folgendes vorliegt:

1. Stichhaltige Gründe im Interesse der öffentlichen Sicherheit;
2. wenn dies zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Bestimmungen entweder im Ursprungs- oder im Zielland erforderlich ist;
3. wenn es aufgrund eines Verhaltens, Zustandes, Alters oder mentaler oder physischer Gegebenheiten des Fluggastes empfehlenswert ist;
4. wenn es eine erforderliche Maßnahme ist, um Schäden, Unannehmlichkeiten oder schwerwiegende Belästigungen anderer Fluggäste oder des Personals zu verhindern;
5. wenn es als erforderlich und empfehlenswert erscheint, da der Fluggast zu einem vorangegangenen Zeitpunkt wiederholt die Bestimmungen des Luftfahrtunternehmens nicht eingehalten hat;
6. wenn der Fluggast absichtlich die Verspätung eines Fluges herbeiführt, besonders beim Ein- und Aussteigen.
7. wenn der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen ein Dokument vorgelegt hat, das (a) mutmaßlich rechtswidrig ist, (b) vorab als verloren oder gestohlen gemeldet wurde oder (c) mutmaßlich ein gefälschtes Dokument ist und das Änderungen jeglicher Art aufweist, die nicht vom Luftfahrtunternehmen gemacht wurden.

- 8.wenn die Person, die am Check-in-Schalter des Luftfahrtunternehmens erscheint, nicht die Person ist, für die das Flugticket ausgestellt wurde. In diesem Fall behält sich das Luftfahrtunternehmen das Recht vor, ein solches Flugticket einzubehalten.
- 9.wenn der Fluggast nicht den vollständigen Preis des Flugtickets bezahlt hat oder eine Stornierung des Betrags von der Karte, die für die Zahlung benutzt wurde, beantragt hat;
- 10.wenn der Fluggast die in Absatz 8.1 und 11.2 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Dokumente nicht mitführt.

11.2 Beförderungsbeschränkungen

1.Schwangere Frauen:

Das Luftfahrtunternehmen befördert schwangere Frauen, die sich bis einschließlich in der 27. Schwangerschaftswoche befinden, ohne dass ein medizinisches Attest vorgelegt werden muss. Findet die Reise zwischen der 28. und der einschließlich 35. Schwangerschaftswoche statt, muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden, das bestätigt, dass die Frau körperlich zum Fliegen in der Lage ist. Auf diesem Attest müssen ferner die Gültigkeitsdauer des Attests, die Ärztenummer und die Unterschrift des Arztes erscheinen. Frauen ab der 36. Schwangerschaftswoche dürfen nicht mehr fliegen.

2.Minderjährige:

Kinder unter 12 Jahren dürfen nur reisen, wenn sie in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter, eines Vormunds oder in der Obhut einer Person über 18 Jahren reisen. Kinder über 12 Jahren dürfen, mit Ausnahme von Flügen ab einem italienischen Flughafen, alleine reisen. Von einem italienischen Flughafen aus müssen die Kinder über 14 Jahre alt sein, um alleine reisen zu dürfen. Babys unter 7 Tagen dürfen nicht an Bord eines Flugzeuges. Babys zwischen 7 Tagen und 2 Jahren reisen auf dem Schoß des Vaters oder der Mutter. Es ist nicht gestattet, einen zusätzlichen Sitz oder eine Wiege (ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 6.9 dieser Bedingungen) für sie mitzunehmen.

Fluggäste unter 2 Jahren bezahlen einen Fixbetrag pro Flug, den Sie der **Servicegebühren**-Tabelle entnehmen können.

Passagiere unter 18 Jahren, unabhängig ihres Alters und egal ob alleinreisend oder in Begleitung, müssen ihr eigenes Ausweisdokument für jeden Flug im EU/Schengen-Raum (einschließlich Inlandsflügen) vorlegen, sowie einen gültigen Reisepass für jeden anderen Flug besitzen, unbeschadet der Richtlinien in Abschnitt 8 dieser Bedingungen.

Minderjährige Passagiere, aber über 14 Jahren, werden an Bord zugelassen, wenn sie über einen auf ihren Namen gültigen Personalausweis oder Reisepass

verfügen. Kinder unter 12 Jahren müssen ebenfalls einen Reisepass oder Personalausweis besitzen.

Weitere Informationen finden Sie unter [Reiseunterlagen](#).

Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne Rückerstattung zu stornieren und Ihnen das Boarding zu verweigern, wenn Sie sich nicht an die obigen Anforderungen für Kleinkinder, Kinder und Minderjährige halten.

3. Fluggäste mit Krankheiten und Infektionen:

Das Luftfahrtunternehmen verweigert die Beförderung von Fluggästen, die (möglicherweise) an einer schwerwiegenden Infektionserkrankung oder an einer Krankheit leiden, für welche die Gesundheitsbehörden eine öffentliche Warnung herausgegeben haben. Dazu zählen beispielsweise schwerwiegende Atemwegsinfektionen, Viruserkrankungen, Tuberkulose oder Lungenentzündung.

[Zurück](#)

12. Flugzeiten, Anschlussflüge, Fluggastrechte, Umleitungen oder Ersatzflüge.

12.1 Flugzeiten

Der Passagier hat das Recht, zum Zeitpunkt der Reservierung korrekte Informationen zu den geplanten Start- und Landezeiten zu erhalten. Sollte Volotea die Startzeit ändern, muss Volotea den Passagier rechtzeitig über diesen Umstand informieren. Volotea ist nicht verantwortlich für Schäden, die dadurch entstehen, dass vom Passagier keine korrekten Kontaktinformationen bereitgestellt werden und daher eine Information über eine Änderung der Flugzeiten nicht möglich ist.

12.2 Anschlussflüge

Wenn ein Passagier zwei oder mehr getrennte Flugtickets kauft, um auf diese Weise Anschlussflüge zu realisieren, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Passagiers, auf ausreichend Zeit für den Umstieg, inklusive Gepäckannahme und erneute Gepäckaufgabe, Passieren der Sicherheits- und Passkontrollen etc. sowie rechtzeitige Ankunft am Flugsteig des zweiten und/oder nächsten Fluges zu achten.

12.3 Fluggastrechte

Wird Ihr Flug storniert oder verspätet sich deutlich bzw. wird Ihnen der Einstieg verwehrt, obwohl Sie eine gültige Buchung vorweisen können, garantiert Ihnen die EU-Verordnung 261/2004 gewisse Rechte bei Nichtbeförderung und verspäteten Flügen. Liegt eine der im vorstehenden Abschnitt genannten Bedingungen vor und steht Ihnen von Volotea eine Entschädigung und/oder Rückerstattung zu, ist die Vorlage des Dokuments oder Flugtickets nötig, um den Anspruch nachzuweisen und die zustehenden Leistungen zu erhalten.

12.4 Umleitungen und Ersatzflüge

Für den Fall, dass ein Flug umgeleitet oder ein Flugzeug ausgetauscht werden muss, wird Volotea selbst oder durch einen beauftragten Dritten dafür sorgen, dass der Passagier an den ursprünglichen Zielort gelangt. Volotea informiert immer über die Fluggesellschaft, die den Flug durchführt.